

## Benützungsreglement Pfarreiheim

1. Zweck
2. Verwaltung
3. Hauswartung
4. Hausordnung
5. Schäden / Haftung
6. Gesetzliche Vorschriften
7. Gebühren
8. Schlussbestimmung
9. Inkraftsetzung

### 1. Zweck

Das Pfarreiheim Schötz ist Eigentum der kath. Kirchgemeinde Schötz-Ohmstal und soll als Ort der Begegnung wahrgenommen werden. Die Räumlichkeiten stehen den kirchlichen Organisationen, den Vereinen und den Jugendorganisationen aus dem Kirchgemeindegebiet zur Verfügung. Im Weiteren kann es auch von anderen Organisationen für Veranstaltungen, Bildung, Freizeitgestaltung oder private Anlässe gemietet werden.

### 2. Verwaltung

Die Verwaltung untersteht dem Kirchenrat. Dieser bestimmt ein Ratsmitglied für die Verwaltung und eine aussenstehende Person für die Hauswartung.

- a. Die Hauswartung verhandelt mit den Benützern, teilt die Räume zu und bestimmt die Verantwortlichkeiten. Sämtliche Reservationen für Räume werden ebenfalls von der Hauswartung vorgenommen. Priorität haben grundsätzlich Pfarreiveranstaltungen. Gesuche werden nach Eingangsdaten berücksichtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenrat.
- b. Benützungsgesuche sind der Hauswartung vor dem gewünschten Termin unterzeichnet abzugeben.
- c. Dauerbenützer erhalten bei der Verwaltung gegen Unterschrift einen Schlüssel und haben kein ausschliessliches Benützungsrecht.
- d. Die Rechnung für die Belegung der Räume muss bei Vertragsabschluss bezahlt werden. Für die Benützung des Geschirrs muss ein Depot von CHF 100.00 hinterlegt werden. Allfällige Folgekosten (Schäden, Zusatzreinigung), die sich aus der Raumvermietung ergeben, werden bei der Abnahmekontrolle durch die Hauswartung schriftlich festgehalten, mit dem Depot abgerechnet oder zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 3. Hauswartung

Der Kirchenrat wählt eine Person für die Hauswartung, welche der Verwaltung unterstellt ist. Die Aufgaben der Hauswartung werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die Hauswartung:

- a. überwacht die Hausordnung.
- b. führt die Aufsicht über die tägliche Benützung und hat das Recht die Räume jederzeit zu betreten.
- c. ist verantwortlich für alle technischen Einrichtungen.
- d. sorgt im Rahmen deren Tätigkeit, dass nicht unnötig Energie verbraucht wird (Beleuchtung, Heizung, Lüftung).
- e. ist bei öffentlichen Anlässen erreichbar oder sicherlich deren Stellvertretung.
- f. ist verantwortlich für die Sauberkeit in den Räumen und der Umgebung.
- g. übergibt die Räume an die Veranstalter mit den entsprechenden Schlüsseln.
- h. kontrolliert, dass Räume, Küche und die Umgebung einen sauberen und gepflegten Eindruck machen.
- i. verwaltet das Inventar. Diese Gegenstände sind mit Sorgfalt zu gebrauchen und zu pflegen. Mängel und Beschädigungen sind der Verwaltung zu melden.

### 4. Hausordnung

- a. Der Antragssteller des Benützungsgesuchs übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung.
- b. Dauerbenützer, die einen Schlüssel für das Pfarreiheim haben, übernehmen die volle Verantwortung für die von ihnen benutzten Räume und organisierten Anlässe.
- c. Schlüssel werden gegen eine Empfangsbestätigung und einem Depot, für die Dauer des Anlasses, abgegeben. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Für verlorene Schlüssel und Folgekosten haftet der Schlüsselempfänger.
- d. Bei privaten Anlässen ist die Reinigung des Saals und allen gemieteten Räumen vom Benützer auszuführen. Die Küche ist sauber zu hinterlassen. Nachträgliche Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.
- e. Alle benutzten Räume sind sauber zu verlassen. Elektrische Geräte sind auszuschalten. Die Fenster und Rollläden sind zu schliessen und das Licht zu löschen.
- f. Die Abnahme der belegten Räume erfolgt durch die Hauswartung oder deren Stellvertretung. Werden spezielle Aufwendungen notwendig, werden diese dem Benützer in Rechnung gestellt.
- g. Rauchen ist im ganzen Pfarreiheim verboten.

- h. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Spirituosen und Alcopops sind für unter 18 – jährige verboten.
- i. Dekorationen an Wänden/Fenster dürfen nur im Einverständnis mit der Hauswartung angebracht werden. Sie müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind nach dem Anlass wieder zu entfernen. Klammern, Nägel und Schrauben sind verboten.
- j. Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen und es gilt die Nachtruhezeit. Diese entspricht den allgemein gültigen gesetzlichen Grundlagen.
- k. Die Musik ist so zu betreiben, dass keine Belästigung Dritter erfolgt. Im Freien darf keine Musik abgespielt werden.
- l. Festgestellte Mängel sind umgehend der Hauswartung zu melden.
- m. Für sämtliche technische Anlagen ist die Hauswartung zuständig.
- n. Bei Küchenbenützung wird das Inventar nach der Benützung kontrolliert.
- o. Das Parkieren von Motorfahrzeugen vor dem Pfarreiheim ist nicht erlaubt. Die Zufahrt ist nur für das Ein- und Ausladen gestattet.

## 5. Schäden und Haftung

- a. Schäden am Gebäude, an Einrichtungen, Mobiliar und Apparaten sind umgehend der Hauswartung oder der Stellvertretung zu melden.
- b. Für Garderobe und private Gegenstände, sowie für unsachgemässe Handhabung mit Schadenfolge, für mutwillige Beschädigung und für Unfälle haften die Benützer.

## 6. Gesetzliche Vorschriften

Die Benützer des Pfarreiheimes haben sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Die Einholung der Wirtebewilligung ist vom Veranstalter zu erledigen. Man beachte die Verordnung über die Alkoholabgaben, Lärmemissionen und das Rauchverbot.

## 7. Gebühren

### Gebührenfreie Benützung

Ein kostenloses Benützungsrecht steht dem Seelsorgeteam, den Pfarreivereinen und -gruppen zu. Ebenfalls stehen die Räume auch den Dorfvereinen von Schötz und Ohmstal kostenlos (die Küchenbenützung ist kostenpflichtig) zur Verfügung, ausser sie werden weitervermietet oder für kommerzielle Anlässe benützt.

### Gebührenpflichtige Benützung

Für andere Gruppierungen wie Familien und Einzelpersonen stehen die Räume für private Feiern gegen Entgelt zur Verfügung. Die Erhebung der Benützungsgebühren erfolgt nach separater Tarifordnung.

## 8. Schlussbestimmung

Ein Exemplar dieses Reglements ist zusammen mit dem Gesuch den Benützern abzugeben.

Im Interesse eines geordneten Betriebes sind alle Benützer des Pfarreiheimes gebeten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen, zum Gebäude und zum Inventar Sorge zu tragen, die Anordnungen der verantwortlichen Personen zu respektieren, um allen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen.

## 9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Mai 2024 zur Abstimmung vorliegen. Es ersetzt das Reglement vom 7. Oktober 2009 und tritt per sofort in Kraft.

Kath. Kirchgemeinde Schötz-Ohmstal, 21. März 2024

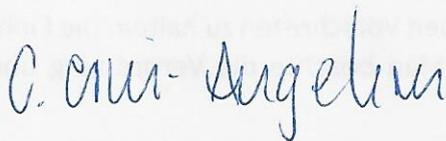


Stefan Wicki  
Kirchenratspräsident



Adrian Wüest  
Kirchenratschreiber

Eingesehen von



Caroline Erni-Angehrn  
Kirchmeierin